

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 6 U 6/12
21 O 337/11 LG Coburg



In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Leistung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 6. Zivilsenat - durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts xxx, den Richter am Oberlandesgericht xxx und den Richter am Oberlandesgericht xxx am 06.03.2012 folgenden

Beschluss:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Endurteil des Landgerichts Coburg vom 30.12.2011, Az. 21 O 337/11, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig zurückzuweisen und den Streitwert für das Berufungsverfahren auf xxxx € festzusetzen.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis einschließlich 23.03.2012**.

Gründe:

Der Senat ist davon überzeugt, dass der Berufung der Klägerin offensichtlich im Sinn des § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO die Erfolgsaussicht fehlt und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Entscheidung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorliegen, und beabsichtigt deshalb, die Berufung gegen das Endurteil des Landgerichts Coburg vom 30.12.2011 durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Gemäß § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO weist der Senat die Klägerin auf die beabsichtigte Entscheidung hin und gibt gleichzeitig hierzu sowie zum Berufungsstreitwert Gelegenheit zur Stellungnahme.

I.

Die Berufung der Klägerin hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Das angefochtene Endurteil des Landgerichts Coburg erweist sich nach Überprüfung durch das Berufungsgericht anhand des Berufungsvorbringens sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung als zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat in vollem Umfang auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug. Mit Blick auf die Berufungsbegründung sowie ergänzend sind folgende Ausführungen veranlasst:

1. Nach ständiger Rechtsprechung übernimmt der Händler mit dem Versprechen, ein "Neufahrzeug" zu liefern, im Regelfall die Pflicht, dem Käufer ein Fahrzeug zu verschaffen, das sämtliche unter dem Dachbegriff "Fabrikneuheit" zusammengefassten Kriterien erfüllt. In der Regel ist ein Kraftfahrzeug nur dann "fabrikneu", wenn es aus neuen Materialien zusammengesetzt und unbenutzt ist und darüber hinaus, wenn und solange das Modell des Kraftfahrzeugs unverändert weiter gebaut wird, wenn es keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweist, wenn zwischen Herstellung und Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr als zwölf Monate liegen und wenn nach seiner Herstellung keine erheblichen Beschädigungen eingetreten sind. Insoweit kommt regelmäßig konkludent (jedenfalls) eine Beschaffenheitsvereinbarung zustande (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB). Fehlt eines der aufgezählten Kriterien, entfällt bei entsprechender konkludenter Beschaffenheitsvereinbarung die Fabrikneuheit insgesamt (vgl. zum Ganzen: Reinking/Eggert, Der Autokauf, 11. Aufl. 2012, Rn. 504 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung eines "rundum" fabrikneuen Fahrzeugs im oben dargestellten Sinn besteht aber selbstverständlich nur dann, wenn sich aus den konkreten Vertragsabsprachen der Vertragsparteien oder den sonstigen Umständen keine zum Nachteil des Käufers vom zuvor dargestellten Regelfall abweichende Beschaffenheitsvereinbarung ergibt (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 512 m.w.N.).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Ersturteil berufsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Zwar handelt es sich bei dem Kaufvertrag um eine "Neuwagenbestellung" (vgl. Anlage K 1), was in Richtung "Fabrikneuheit" weist. Das Landgericht hat jedoch zu Recht dahinstehen lassen, ob der streitgegenständliche Pkw mit einer Laufleistung von 304 km bei Übergabe als Neuwagen im oben beschriebenen Sinne einzuordnen ist. Denn nach dem vom Erstgericht festgestellten Ergebnis der Beweisaufnahme hatte die Klägerin sich mit diesem km-Stand

einverstanden erklärt, so dass eine vom Regelfall abweichende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde.

Die Klägerin wendet sich ohne Erfolg mit ihrer Berufung gegen die vom Landgericht vorgenommene Beweiswürdigung. Insoweit weist der Senat zunächst darauf hin, dass nach § 513 Abs. 1 ZPO die Berufung lediglich darauf gestützt werden kann, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruhe oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigten. Angriffe gegen die Beweiswürdigung im engeren Sinne sind infolge dessen nur dann geeignet, die Berufung zu begründen, wenn dem Erstgericht bei der Beweiserhebung Verfahrensfehler unterlaufen sind oder eine Korrektur der Tatsachengrundlage wegen rechtsfehlerhafter Erfassung geboten ist oder wenn eine neue Feststellung der Tatsachen durch das Berufungsgericht nach §§ 529, 531 ZPO zulässig ist. Diese Berufungsgründe liegen hier jedoch nicht vor.

Das Landgericht hat die einzelnen Beweismittel bei seiner Entscheidung einer ausführlichen und nachvollziehbaren Würdigung unterzogen, die keinerlei Rechtsfehler erkennen lässt. Der Tatrichter hat im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für unwahr zu erachten ist. Dabei genügt, da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Außerhalb gesetzlicher Vermutungen und Beweisregeln unterliegt das Gericht daher keiner Bindung, sondern beurteilt vielmehr frei den Gang der Verhandlung, den Wert der einzelnen Beweismittel unter Berücksichtigung der ihnen eigenen Fehlerquellen, zieht Schlüsse aus bestrittenen und unbestrittenen Behauptungen, bewertet Indizien und kann fehlende konkrete Indizien mit Hilfe der allgemeinen Lebenserfahrung überbrücken (vgl. BGH NJW 1993, S. 935; 2000, S. 953; NJW-RR 2007, S. 312; ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschlüsse vom 07.06.2010, Az. 6 U 13/10, vom 06.07.2010, Az. 6 U 20/10, und vom 26.07.2011, Az. 6 U 12/11).

Die Klägerin will mit ihrer Berufung ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Landgerichts setzen. Das ist ihr jedoch verwehrt. Das Erstgericht hat ausweislich der Urteilsgründe gesehen, dass die Zeugin B. nicht angeben konnte, ob sie mit der Klägerin oder mit deren Ehemann telefoniert habe. Es hat weiter berücksichtigt, dass der Ehemann der Klägerin als Zeuge den Angaben der Zeugin B. widersprach sowie dass beide Zeugen ein wirtschaftliches Eigeninteresse am Ausgang des Prozesses haben. Das Landgericht hat überzeugend dargelegt, weshalb es gleichwohl der Darstellung der Zeugin B. Glauben

geschenkt hat. Die Ausführungen des Erstgerichts widersprechen weder den Denkgesetzen noch sind sie, wie mit der Berufungsbegründung gerügt, "nicht nachvollziehbar". Die Richtigkeit der Beweiswürdigung wird auch durch die weiteren mit der Berufungsbegründung vorgetragene, die Beweise würdigenden Erwägungen der Klägerseite nicht in Frage gestellt. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern die Zeugin B. sich der Teilnahme am ersten Verhandlungstermin durch "Vorschieben" der belegten (vgl. Bl. 43 d.A.) Rehabilitationsbehandlung entzogen haben soll.

b) Soweit die Klägerin ihre Berufung darauf stützt, dass bei dem Pkw vor der Übergabe der Turbolader ausgetauscht worden sei und es sich dabei nicht mehr um einen unbeachtlichen Bagatellschaden gehandelt habe, ist das bereits im Ansatz nicht geeignet, ihr Klagebegehren zu begründen.

Fabrikations- und Konstruktionsfehler beseitigen grundsätzlich nicht die Fabrikneuheit. Denn "fabrikneu" bedeutet nicht mängelfrei (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 552 ff.). Dass der Wechsel des Turboladers auf eine Beschädigung ("Unfallwagen") zurückging, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Die Zeugin B. hat bestätigt, dass der Austausch im Rahmen einer Aktion auf Veranlassung der X-Werke erfolgte. Wo dieser Austausch erfolgte, ist ohne Belang.

II.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ZPO) liegen nicht vor. Der hier zu entscheidende Fall wird geprägt durch die ihm eigenen Besonderheiten im Tatsachenbereich und hat keinerlei rechtsgrundsätzliche Bedeutung. Soweit es auf Rechtsfragen ankommt, sind diese durch die Rechtsprechung in dem vom Senat vertretenen Sinn geklärt.

Eine mündliche Verhandlung ist in der vorliegenden Sache nicht geboten (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass in einer solchen neue, im Berufungsverfahren zuzulassende Erkenntnisse gewonnen werden können, die zu einer anderen Beurteilung führen.

Der Senat regt daher an, zur Vermeidung von Kosten die aussichtslose Berufung innerhalb offener Stellungnahmefrist zurückzunehmen, und weist in diesem Zusammenhang auf die in Betracht kommende Gerichtsgebührenermäßigung (KV-Nrn. 1220, 1222) hin.

xxx

Präsident
des Oberlandesgerichts

xxx

Richter
am Oberlandesgericht

xxx

Richter
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 6 U 6/12
21 O 337/11 LG Coburg



In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Leistung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 6. Zivilsenat - durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts xxx, den Richter am Oberlandesgericht xxx und den Richter am Oberlandesgericht xxx am 06.03.2012 folgenden

Beschluss:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Endurteil des Landgerichts Coburg vom 30.12.2011, Az. 21 O 337/11, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig zurückzuweisen und den Streitwert für das Berufungsverfahren auf xxxx € festzusetzen.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis einschließlich 23.03.2012**.

Gründe:

Der Senat ist davon überzeugt, dass der Berufung der Klägerin offensichtlich im Sinn des § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO die Erfolgsaussicht fehlt und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Entscheidung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorliegen, und beabsichtigt deshalb, die Berufung gegen das Endurteil des Landgerichts Coburg vom 30.12.2011 durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Gemäß § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO weist der Senat die Klägerin auf die beabsichtigte Entscheidung hin und gibt gleichzeitig hierzu sowie zum Berufungsstreitwert Gelegenheit zur Stellungnahme.

I.

Die Berufung der Klägerin hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Das angefochtene Endurteil des Landgerichts Coburg erweist sich nach Überprüfung durch das Berufungsgericht anhand des Berufungsvorbringens sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung als zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat in vollem Umfang auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug. Mit Blick auf die Berufungsbegründung sowie ergänzend sind folgende Ausführungen veranlasst:

1. Nach ständiger Rechtsprechung übernimmt der Händler mit dem Versprechen, ein "Neufahrzeug" zu liefern, im Regelfall die Pflicht, dem Käufer ein Fahrzeug zu verschaffen, das sämtliche unter dem Dachbegriff "Fabrikneuheit" zusammengefassten Kriterien erfüllt. In der Regel ist ein Kraftfahrzeug nur dann "fabrikneu", wenn es aus neuen Materialien zusammengesetzt und unbenutzt ist und darüber hinaus, wenn und solange das Modell des Kraftfahrzeugs unverändert weiter gebaut wird, wenn es keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweist, wenn zwischen Herstellung und Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr als zwölf Monate liegen und wenn nach seiner Herstellung keine erheblichen Beschädigungen eingetreten sind. Insoweit kommt regelmäßig konkludent (jedenfalls) eine Beschaffenheitsvereinbarung zustande (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB). Fehlt eines der aufgezählten Kriterien, entfällt bei entsprechender konkludenter Beschaffenheitsvereinbarung die Fabrikneuheit insgesamt (vgl. zum Ganzen: Reinking/Eggert, Der Autokauf, 11. Aufl. 2012, Rn. 504 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung eines "rundum" fabrikneuen Fahrzeugs im oben dargestellten Sinn besteht aber selbstverständlich nur dann, wenn sich aus den konkreten Vertragsabsprachen der Vertragsparteien oder den sonstigen Umständen keine zum Nachteil des Käufers vom zuvor dargestellten Regelfall abweichende Beschaffenheitsvereinbarung ergibt (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 512 m.w.N.).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Ersturteil berufsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Zwar handelt es sich bei dem Kaufvertrag um eine "Neuwagenbestellung" (vgl. Anlage K 1), was in Richtung "Fabrikneuheit" weist. Das Landgericht hat jedoch zu Recht dahinstehen lassen, ob der streitgegenständliche Pkw mit einer Laufleistung von 304 km bei Übergabe als Neuwagen im oben beschriebenen Sinne einzuordnen ist. Denn nach dem vom Erstgericht festgestellten Ergebnis der Beweisaufnahme hatte die Klägerin sich mit diesem km-Stand

einverstanden erklärt, so dass eine vom Regelfall abweichende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde.

Die Klägerin wendet sich ohne Erfolg mit ihrer Berufung gegen die vom Landgericht vorgenommene Beweiswürdigung. Insoweit weist der Senat zunächst darauf hin, dass nach § 513 Abs. 1 ZPO die Berufung lediglich darauf gestützt werden kann, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruhe oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigten. Angriffe gegen die Beweiswürdigung im engeren Sinne sind infolge dessen nur dann geeignet, die Berufung zu begründen, wenn dem Erstgericht bei der Beweiserhebung Verfahrensfehler unterlaufen sind oder eine Korrektur der Tatsachengrundlage wegen rechtsfehlerhafter Erfassung geboten ist oder wenn eine neue Feststellung der Tatsachen durch das Berufungsgericht nach §§ 529, 531 ZPO zulässig ist. Diese Berufungsgründe liegen hier jedoch nicht vor.

Das Landgericht hat die einzelnen Beweismittel bei seiner Entscheidung einer ausführlichen und nachvollziehbaren Würdigung unterzogen, die keinerlei Rechtsfehler erkennen lässt. Der Tatrichter hat im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für unwahr zu erachten ist. Dabei genügt, da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Außerhalb gesetzlicher Vermutungen und Beweisregeln unterliegt das Gericht daher keiner Bindung, sondern beurteilt vielmehr frei den Gang der Verhandlung, den Wert der einzelnen Beweismittel unter Berücksichtigung der ihnen eigenen Fehlerquellen, zieht Schlüsse aus bestrittenen und unbestrittenen Behauptungen, bewertet Indizien und kann fehlende konkrete Indizien mit Hilfe der allgemeinen Lebenserfahrung überbrücken (vgl. BGH NJW 1993, S. 935; 2000, S. 953; NJW-RR 2007, S. 312; ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Beschlüsse vom 07.06.2010, Az. 6 U 13/10, vom 06.07.2010, Az. 6 U 20/10, und vom 26.07.2011, Az. 6 U 12/11).

Die Klägerin will mit ihrer Berufung ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Landgerichts setzen. Das ist ihr jedoch verwehrt. Das Erstgericht hat ausweislich der Urteilsgründe gesehen, dass die Zeugin B. nicht angeben konnte, ob sie mit der Klägerin oder mit deren Ehemann telefoniert habe. Es hat weiter berücksichtigt, dass der Ehemann der Klägerin als Zeuge den Angaben der Zeugin B. widersprach sowie dass beide Zeugen ein wirtschaftliches Eigeninteresse am Ausgang des Prozesses haben. Das Landgericht hat überzeugend dargelegt, weshalb es gleichwohl der Darstellung der Zeugin B. Glauben

geschenkt hat. Die Ausführungen des Erstgerichts widersprechen weder den Denkgesetzen noch sind sie, wie mit der Berufungsbegründung gerügt, "nicht nachvollziehbar". Die Richtigkeit der Beweiswürdigung wird auch durch die weiteren mit der Berufungsbegründung vorgetragene, die Beweise würdigenden Erwägungen der Klägerseite nicht in Frage gestellt. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern die Zeugin B. sich der Teilnahme am ersten Verhandlungstermin durch "Vorschieben" der belegten (vgl. Bl. 43 d.A.) Rehabilitationsbehandlung entzogen haben soll.

b) Soweit die Klägerin ihre Berufung darauf stützt, dass bei dem Pkw vor der Übergabe der Turbolader ausgetauscht worden sei und es sich dabei nicht mehr um einen unbeachtlichen Bagatellschaden gehandelt habe, ist das bereits im Ansatz nicht geeignet, ihr Klagebegehren zu begründen.

Fabrikations- und Konstruktionsfehler beseitigen grundsätzlich nicht die Fabrikneuheit. Denn "fabrikneu" bedeutet nicht mängelfrei (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 552 ff.). Dass der Wechsel des Turboladers auf eine Beschädigung ("Unfallwagen") zurückging, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Die Zeugin B. hat bestätigt, dass der Austausch im Rahmen einer Aktion auf Veranlassung der X-Werke erfolgte. Wo dieser Austausch erfolgte, ist ohne Belang.

II.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ZPO) liegen nicht vor. Der hier zu entscheidende Fall wird geprägt durch die ihm eigenen Besonderheiten im Tatsachenbereich und hat keinerlei rechtsgrundsätzliche Bedeutung. Soweit es auf Rechtsfragen ankommt, sind diese durch die Rechtsprechung in dem vom Senat vertretenen Sinn geklärt.

Eine mündliche Verhandlung ist in der vorliegenden Sache nicht geboten (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass in einer solchen neue, im Berufungsverfahren zuzulassende Erkenntnisse gewonnen werden können, die zu einer anderen Beurteilung führen.

Der Senat regt daher an, zur Vermeidung von Kosten die aussichtslose Berufung innerhalb offener Stellungnahmefrist zurückzunehmen, und weist in diesem Zusammenhang auf die in Betracht kommende Gerichtsgebührenermäßigung (KV-Nrn. 1220, 1222) hin.

xxx

Präsident
des Oberlandesgerichts

xxx

Richter
am Oberlandesgericht

xxx

Richter
am Oberlandesgericht